

## **Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Neue Parkregelung Altstadt Bern II: Aufhebung Laubenparkierung**

Der Gemeinderat plant eine Neuregelung der Altstadtparkierung. Diese bringt nach Auffassung der Fragesteller für die betroffenen Anwohner und Gewerbler massive Nachteile. Auch das seit Jahrhunderten praktizierte Laubenparkieren soll aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Gemeinderat höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Aufhebung der Laubenparkierung mit der seit Jahrzehnten (gewohnheitsrechtlichen) ausgeübten Tolerierung an der Junkergasse vereinbar? Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum wird es gleichwohl gemacht?
2. Rechnen sie mit Prozessen der Anwohner? Wenn ja, wie beurteilen Sie die Prozessaussichten (m.E. muss dies bei jeder Liegenschaft gesondert betrachtet werden (ein Kleinwagen bei einer Liegenschaft mit viel Vorland wird gemäss den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung zulässig sein)?
3. Ist der Stadtpräsident, der sein Wahlmobil trotz des vorgesehenen Verbotes nach wie vor in der Junkergasse in den Lauben parkiert, ein gutes Vorbild? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Hat dies allenfalls Auswirkungen auf die Prozessaussichten (vgl. Frage 2). Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Bern, 19. November 2020

*Erstunterzeichnende:* Alexander Feuz, Thomas Glauser

*Mitunterzeichnende:* Daniel Michel

### **Antwort des Gemeinderats**

Im Rahmen des Verkehrskonzepts Wirtschaftsstandort Innenstadt wurde unter engem Einbezug der Vereinigten Altstadtleiste (VAL), der Wirtschaftsverbände (KMU Stadt Bern, HIV, BERNcity) und des Gewerkschaftsbunds ein Massnahmenpaket für die Untere Altstadt erarbeitet. Dabei wurden die Bedürfnisse der Beteiligten aufgenommen und ein ausgeglichenes Projekt erarbeitet. Dieses liegt, soweit es in dessen Entscheidkompetenz liegt, dem Stadtrat aktuell zur Beratung vor.

*Zu Frage 1:*

Gemäss Artikel 85 der Bauordnung der Stadt Bern gehören die Lauben, einschliesslich der Durchgänge auf die Gassen und Plätze, zu den öffentlichen Verkehrswegen. Diese stehen im öffentlichen Gemeingebrauch und unterstehen der Hoheit der Stadt. Auf diesen Flächen gelten somit die allgemeinen Verkehrsregeln der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Die sogenannte «Laubenparkierung» ist daher grundsätzlich verboten. Sie wurde aber in den letzten Jahrzehnten toleriert und hat sich als erlaubtes Parkieren etabliert. Diese rechtswidrige Praxis soll nun angepasst werden.

*Zu Frage 2:*

Da die rechtliche Lage bei der «Laubenparkierung» nach Auffassung des Gemeinderats klar ist, besteht aus seiner Sicht nur ein geringes Prozessrisiko.

*Zu Frage 3:*

Es ist nicht Aufgabe des Gemeinderats, das private Verhalten von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern zu kommentieren.

Bern, 9. Dezember 2020

Der Gemeinderat